



Satzung des
"Förderverein
der Franz-Carl -Achard-Grundschul e"

in Berlin

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Förderverein der Franz-Carl-Achard-Grundschule". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Er hat seinen Sitz in 12621 Berlin, Adolfstraße 25-26.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben und Ziele

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Sinn des Vereins ist es, durch freiwillige Spenden das schulische Gemeinwohl sowie schulische Interessen der Schüler auf materiellem, geistigem und moralischem Gebiet zu fördern.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.

Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der schriftlichen Einverständniserklärung der Eltern.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung, über deren Annahme der Vorstand durch Beschluss entscheidet, erworben.

Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Tod des Mitgliedes mit sofortiger Wirkung,

2. Kündigung des Mitgliedes.

Die Kündigung ist dem Vorstand schriftlich zu erklären und kann jeweils zum Ende eines Monats erfolgen.

Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat.

3. Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied

- a) mit der Beitragszahlung trotz Mahnung mehr als sechs Monate rückständig ist,
- b) vorsätzlich gegen die Satzung oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung verstößt,
- c) die Vereinsinteressen gröblich schädigt.

Erfolgt ein Einspruch eines betreffenden Mitgliedes, obliegt die endgültige Entscheidung der Mitgliederversammlung.

Bis dahin ruhen alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

Darüber hinaus kann jede natürliche und juristische Person Fördermitglied werden. Es gelten die gleichen Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitgliedes mit Ausnahme der Ausübung des Stimmrechts.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben.

Jedes Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann.

Die Mitglieder haben die Pflicht, den Verein und die Vereinsziele, auch in der Öffentlichkeit, in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

§ 5 Vereinsmittel

Die Vereinsmittel werden durch Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Spenden, Fördermittel und ähnliches aufgebracht.
Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich innerhalb der ersten drei Monate des neuen Kalenderjahres statt.

Hierzu sind alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich vom Vorstand einzuladen.

Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vorher schriftlich einzureichen.

Der Mitgliederversammlung obliegen:

1. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und der Kassenprüfer,
2. die Entlastung des Vorstandes,
3. die Wahl des neuen Vorstandes,
4. die Wahl von zwei Kassenprüfern,
5. Satzungsänderungen,
6. die Auflösung des Vereins,
7. die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Vorstandsbeschluss oder auf Antrag von mindestens einem Viertel der ordentlichen Mitglieder einberufen werden.

Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche und außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 25% der Mitglieder anwesend sind.

Erweist sich eine Mitgliederversammlung als beschlussunfähig, ist binnen 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist in jedem Fall beschlussfähig.

Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen.

§ 8 Durchführung der Mitgliederversammlung

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende und im Falle der Verhinderung beider, ein vom 1. Vorsitzenden (nachrangig 2. Vorsitzenden) bestimmter Vertreter aus dem Kreis der Mitglieder.

Jedes berechnigte Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme.
Vertretung ist nicht möglich.

Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen die in der Tagesordnung bekannt gegebenen Gegenstände.

Die Mitgliederversammlung kann weitere Punkte auf die Tagesordnung setzen.

Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nach Gesetz und Satzung zulässig, mit einfacher Mehrheit gefasst.

Handelt es sich um die Wahl des Vorstandes, so entscheidet bei Stimmengleichheit das Los, bei anderen Abstimmungen mit Stimmengleichheit, gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, welches von einem Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.

Die juristische Vertretung des Vereins nach außen wird durch den 1. Vorsitzenden.. den 2. Vorsitzenden und den Schatzmeister wahrgenommen.
Jeder vertritt den Verein allein.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jedes Jahr mit einfacher Mehrheit gewählt.
Wählbar sind nur ordentliche Mitglieder.

Er ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Geschäfte und die Verwendung der Vereinsmittel verantwortlich.

Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich.

Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden formlos einberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht.

Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

Über die Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen.

Die Vorstandssitzungen finden mindestens dreimal jährlich statt.

§ 10 Kassenprüfung

Die Kassenprüfer werden jedes Jahr von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt und dürfen dem Vorstand nicht angehören.

Die Kassenprüfung erfolgt nach Abschluss eines Geschäftsjahres, der Bericht ist vor der Mitgliederversammlung zu erstellen.

§ 11 Vergabe von Fördermitteln

Anträge für Fördermittel werden in einem vom Vorstand vorgegebenen Zeitraum gesammelt und zu einer Wertung an die Schulkonferenz weitergeleitet. Diese Wertung hat empfehlenden Charakter und dient lediglich als Entscheidungshilfe für den Vorstand.

Die Vergabe erfolgt durch den Vorstand, in Einzelfällen auch sofort.

§ 12 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit Zweidrittelmehrheit der beschlussfähigen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf schriftlichen Antrag des Vorstandes oder mindestens einem Drittel der Mitglieder.

Für den Auflösungsbeschluss ist eine Dreiviertelmehrheit der beschlussfähigen Mitgliederversammlung nötig.

Die Einladung des Vorstandes zu der Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, muss vier Wochen vorher erfolgen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für das schulische Gemeinwohl sowie schulische Interessen der Schüler der Franz-Carl-Achard-Grundschule auf materiellem, geistigem und moralischem Gebiet.

§ 14 Eigentumsrecht

Überlassene Sachwerte gehen in das Eigentum der Schule über.

Sämtliche aus dem Eigentumsrecht resultierende Pflichten (z.B. Instandhaltung) sind Aufgabe der Schule.